



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

## Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 525

Im Jahr 1994 wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) gebildet, um von Experten verbindliche Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung erarbeiten zu lassen.

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 525 „Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung“ wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Ausgabe Mai 1998, veröffentlicht. In den TRGS 525 werden für diese Einrichtungen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt und erläutert. Die TRGS 525 enthält neben Begriffsbestimmungen und Erläuterungen einen allgemeinen Teil, der einen Überblick über die generellen Pflichten des Arbeitgebers beim Umgang mit Gefahrstoffen gibt. Es folgen Regelungen, wie im Sinne der Gefahrstoffverordnung sicher mit Arzneimitteln, insbesondere mit ► krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsfördernden (sog. CMR-)Arzneimitteln, wie Zytostatika, ► Inhalationsnarkotika sowie ► Desinfektionsmitteln umgegangen werden soll.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat Informationsmaterialien zum TRGS 525 erstellt, um den Praxisinhabern sowie den verantwortlichen Ärzten im Krankenhaus sowie den Beschäftigten zu helfen, die TRGS 525 in der Praxis umzusetzen.

Die Informationsmaterialien sowie das Merkblatt 620 „Sichere Handhabung von Zytostatika“ und BGR 206 „Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst“ sind bei der BGW Hamburg, unter der Telefon: 040/20207-0 oder Fax: 040/20207-527 zu beziehen. *ÄkNo*

### Atteste im betreuungsrechtlichen Bereich

Das Amtsgericht Aachen weist mit Schreiben vom 25.05.2000 darauf hin, in Betreuungssachen immer häufiger die Mitteilung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte zu erhalten, diese stellten „grundsätzlich keine ärztlichen Atteste für das Amtsgericht“ aus. Derartige Atteste würden im betreuungsrechtlichen Bereich ständig benötigt. Sie stellten keine Wohltat dem Gericht gegenüber dar, sondern lägen im wohl verstandenen Interesse der Patientinnen und Patienten. Aus diesem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich auch berufsrechtlich verpflichtet sind, derartige Atteste in angemessener Zeit zu erstellen. Die Weigerung, ein derartiges Attest auszustellen, kann berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. *ÄkNo*

Über das Gesundheitsamt Neuss erhalten wir eine Schnellinformation der Apothekerkammer Nordrhein folgenden Inhalts:

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker teilt uns am 23. Juni 2000 Folgendes mit:

## Indikationseinschränkung für FSME-Impfstoff TicoVac (Fa. Baxter)

Einer sehr ausführlichen Presseinformation des Paul-Ehrlich-Instituts entnehmen wir, dass ab sofort einschränkende Maßnahmen bei der Anwendung des FSME-Impfstoff angeordnet wurden:

„Der Impfstoff darf nur noch Impfungen gegeben werden, die älter als 36 Monate sind und sich in einem nach offizieller Empfehlung ausgewiesenen FSME-Hochrisikogebiet aufhalten. Auch ein Fortsetzen angefangener Immunisierungen sieht die aktualisierte Packungsbeilage für Kinder unter vier Jahren nicht vor.

- Kinder im Alter zwischen drei und fünfzehn Jahren dürfen bei der ersten Immunisierung nur noch die halbe Dosis des Impfstoffs erhalten.
- TicoVac soll nur nach sorgfältiger Prüfung des Expositionsrisikos gegeben werden.
- Impfungen und Eltern sollten angehalten werden, auf Temperaturanstiege nach der Impfung zu achten und nach der ersten Immunisierung sogar für mindestens 24 Stunden die Temperatur regelmäßig zu messen. Bei Fieber über 39 Grad C ist eine fiebersenkende Behandlung anzuraten.“

Weitere Informationen sind der Pharmazeutischen Zeitung Nr. 26/2000 sowie dem Internet ([www.abda.de](http://www.abda.de), [www.pharmazeutische-zeitung.de](http://www.pharmazeutische-zeitung.de) oder [www.pei.de](http://www.pei.de)) zu entnehmen.

Zusätzliche Informationen zu dieser Mitteilung und zu eventuellen Rückgabemodalitäten entnehmen Sie bitte der nächsten Pharmazeutischen Zeitung. Bitte geben Sie die hier erwähnten Arzneimittel nicht an den pharmazeutischen Großhandel zurück, bevor ein APG-Formular in der Pharmazeutischen Zeitung veröffentlicht wurde. Bei Rückfragen zu dieser Mitteilung wenden Sie sich bitte an Ihre Apothekerkammer oder an die Arzneimittelkommission der deutschen Apotheker, Tel.: 0 61 96/92 81 70, Fax: 0 61 96/92 81 76.

Die öffentlichen Apotheken sind direkt durch den pharmazeutischen Großhandel unterrichtet worden.

*ÄkNo*